

S A T Z U N G

Verein „ProRugby Hendesse“

Text gültige Satzung	vorgeschlagene Änderungen
§ 1 Name und Sitz	
Der Verein führt den Namen „ProRugby Hendesse“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Vereinssitz ist Heidelberg	
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der RUGBY-Abteilung des TSV Handschuhshheim. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Unterstützung ist beschränkt auf den reinen Amateursport.	
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.	

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheidung oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.	
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muß das Vereinsvermögen der Stadt Heidelberg für gemeinnützige Zwecke übergeben werden.	
§ 3 Vereinsämter	
1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter	
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.	
§ 4 Mitgliedsarten	
Dem Verein gehören an a) Mitglieder b) Ehrenmitglieder	
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	
1. Mitglied werden kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen. Minderjährige	

müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.	
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.	
3. Personen, die dem Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und die Anordnung der Vereinsorgane zu befolgen.	
2. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.	
§ 7 Mitgliedsbeitrag und Spenden	
2. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der im voraus zu entrichten ist. Der Beitrag ist spätestens bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert zu leisten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Aufnahmegebühr und Beitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.	
3. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können Sie auf Beschluß	

des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.	
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	
1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch a) Tod b) freiwilligen Austritt c) Streichung aus der Mitgliederliste d) Ausschluß	
2. Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.	
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7 Nr. 3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.	
4. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.	
§ 9 Ehrungen	<i>Streichung §9</i>
1. Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden	

<p>a) die Vereinsnadel in Silber für zwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit, b) die Vereinsnadel in Gold für dreißigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit und c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für vierzigjährige Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein.</p>	
<p>2. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.</p>	
<p>§ 10 Vereinsorgane</p>	
<p>Organe des Vereins sind a) der Vorstand, b) die ordentliche Mitgliederversammlung</p>	
<p>§ 11 Vorstand</p>	
<p>1. Dem Vorstand gehören an a) die/der erste Vorsitzende b) die/der zweite Vorsitzende c) der/die Schriftführer/in d) der/die Schatzmeister/in e) der/die Referent/in für Zusammenarbeit mit der Rugby-Abteilung des TSV Handschuhsheim f) der/die Referent/in für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit g) der/die Referent/in für Vereinsveranstaltungen</p>	
<p>2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.</p>	

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt	
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.	
§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes	
1. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des/der 1. Vorsitzenden vor.	
2. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500-DM für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von den geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch von dem Schriftführer und dem Schatzmeister, bei deren Verhinderung von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, zu unterzeichnen sind.	... mehr als 500 Euro für den Einzelfall ...
§ 13 Beschlußfassung des Vorstandes	
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.	
§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung	

<p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel eines Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung in der Tageszeitung einberufen.</p> <p>Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.</p>	<p>Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Schriftform kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form, sofern das Mitglied vorher nicht ausdrücklich widersprochen hat.</p> <p>Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist, welche Bestimmungen geändert werden sollen.</p>
<p>2. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die dieser Satzung als Anhang beigelegt ist.</p>	<p><i>(in der Satzung fehlt das Wort „dieser“ bzw. „der“)</i></p>
<p>§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung</p>	
<p>1. Die Mitgliederversammlung beschließt über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung b) die Entlastung des Vorstandes c) die Neuwahl des Vorstandes d) Satzungsänderungen e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§16) g) die Auflösung des Vereins 	
<p>2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und</p>	<p>Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung</p>

<p>die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.</p> <p>Diese Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.</p>	<p>des Vereins ist die Anwesenheit von 20 % der Mitglieder erforderlich.</p> <p>Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>
<p>3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	
<p>4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	
<p>§ 16 Anträge</p>	
<p>Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.</p>	
<p>§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p>	
<p>Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller</p>	

<p>Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.</p>	
<p>§ 18 Auflösung des Vereins</p>	
<p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter der Einhaltung der Regeln des § 15 beschlossen werden.</p>	
<p>2. Für den Fall der Auflösung werden der/die Vorsitzende, der/die 1. Schriftführer/ in und der/die 1. Schatzmeister/in bzw. deren Stellvertreter/innen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff. BGB).</p>	
<p>§ 19 Inkrafttreten der Satzung</p>	
<p>Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.03.1994 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen ist. Heidelberg, den 22. März 1994</p> <p>Der Verein wurde am 27. Oktober 1997, unter der Nr. 2403, in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.</p>	
<p>Am 22. März 1994 fanden auch die ersten Vorstandswahlen statt. Der Vorstand setzte sich aus nachstehend genannten Mitglieder zusammen:</p>	<p>Streichung der Passage (aus Datenschutzgründen im Internet nur die Initialien veröffentlicht)</p>

<p>1. Vorsitzender</p> <p>G.R.</p> <p>2. Vorsitzender</p> <p>H.K.</p> <p>Schriftführerin</p> <p>P.S.</p> <p>Schatzmeister</p> <p>M.B.</p> <p>Referentin für Zusammenarbeit</p> <p>A.S.</p> <p>Referentin für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>U.P.</p> <p>Referent für Vereinsveranstaltungen</p> <p>V.T</p>	
--	--

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und Sitzungen

<p>§ 1</p>	
------------	--

Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen des „Pro Rugby Hendesse e.V.“. Er wird von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten.	
§ 2	
Nach der Eröffnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der/die Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluß fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.	
§ 3	
Der/Die Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der/Die Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.	
§ 4	
Antragsteller/in und Berichterstatter/in haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muß ebenso wie zu einer der Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluß der Beratung gestattet.	

<p>§ 5</p>	
<p>1. Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der/die Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der/die Vorsitzende und erteilt u. U. eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der/die Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.</p>	
<p>2. Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können von dem/der Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum verwiesen werden. Im übrigen hat der/die Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.</p>	
<p>§ 6</p>	
<p>Anträge, die nicht fristgerecht nach § 16 der Satzung eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung des gesamten Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen.</p>	
<p>§ 7</p>	
<p>Über Anträge auf Schluß der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so erteilt der/die Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem dagegen und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner</p>	<p>... nur noch dem Antragsteller oder dem Berichterstatter und einem Gegenredner das Wort.</p>

<p>sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.</p>	
<p>§ 8</p>	
<p>Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der am weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im übrigen erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.</p>	
<p>§ 9</p>	
<p>1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).</p>	
<p>2. Wird ein Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muß mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.</p>	
<p>§ 10</p>	
<p>Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>	
<p>§ 11</p>	
<p>Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.</p>	

Heidelberg, den 22.03.1994